

Mitteilung des Senats

vom 7. Dezember 1948.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erfassung von Hausrat.

Das Gesetz über die Erfassung von Hausrat vom 25. Februar 1947 (Brem. Ges.Bl. S. 17) tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft. Eine Erfassung von Hausrat ist auch nach Außerkrafttreten des Gesetzes noch erforderlich, insbesondere um für Wohnungssuchende Räume möbliert erfassen zu können. Die Geltungsdauer des Gesetzes muß deshalb verlängert werden. Eine kurze Verlängerung genügt, da die Erfassung von Haus-

rat in den der Bürgerschaft in Kürze vorzulegenden Bestimmungen zur Ausführung des Wohnungsgesetzes und zur Regelung sonstiger Raumbewirtschaftsfragen mit behandelt werden soll.

Der Senat bittet die Bürgerschaft deshalb, das nachstehende Gesetz zu beschließen:

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erfassung von Hausrat.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 11 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Erfassung von Hausrat vom 25. Februar 1947 (Brem. Ges.Bl. S. 17) werden die Worte „31. Dezember 1948“ durch die Worte „30. Juni 1949“ ersetzt.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den 1948.